

Konzept des Netzwerkes Kinderschutz des Landkreises Teltow-Fläming



Gliederung

1. Präambel

2. Ausgangslage

3. Definitionen

- 3.1 Kindeswohl
- 3.2 Kindeswohlgefährdung
- 3.3 Kinderschutz
- 3.4 Netzwerk Kinderschutz
- 3.5 Frühe Hilfen

4. Datenübermittlung

- 4.1 Jugendhilfe
- 4.2 Gesundheitsamt
- 4.3 Familiengerichte
- 4.4 Strafjustiz
- 4.5 Polizei
- 4.6 Schulen
- 4.7 Geheimnisträger

5. Strukturqualität

- 5.1 Netzwerkstruktur
- 5.2 Kooperationen

6. Prozessqualität

- 6.1 Zielsetzung
- 6.2 Umsetzung

7. Ergebnisqualität

- 7.1 Vereinbarungen
- 7.2 Evaluation

8. Anlagen

9. Quellen/Literaturangaben

1. Präambel

Der Landkreis Teltow-Fläming hat in seinem Leitbild zwei wesentliche Aussagen getroffen, die für das Netzwerk Kinderschutz Grundlage der Arbeit sind:

1. „Der Landkreis Teltow-Fläming setzt sich aktiv für den Schutz und die Förderung der Gesundheit sowie der nachhaltigen Lebensgrundlagen ein.“
2. „Der Landkreis Teltow-Fläming ist kinder- und familienfreundlich.“

Kinder und Jugendliche sind das wichtigste Gut unserer Gesellschaft. Artikel 6 Grundgesetz (GG) bestimmt im Absatz 2: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Aus den unterschiedlichsten Gründen gelingt es jedoch nicht allen Müttern und Vätern, dieser Aufgabe gerecht werden. Dies verdeutlichen die bundesweiten Berichte der vergangenen Jahre über Kindeswohlgefährdungen und Kindesvernachlässigungen bis hin zu Todesfällen.

Auch in unserem Landkreis gab und gibt es leider Fälle von Kindeswohlgefährdungen, die trotz vorhandener Unterstützungsangebote nicht verhindert werden konnten und auch trotz qualifizierter Präventions- und Kinderschutzarbeit immer wieder auftreten können.

Eine umfassende staatliche Mitverantwortung für das Aufwachsen, besonders in der frühen Kindheit, ist daher mehr denn je geboten. Der gesetzliche Schutzauftrag der Kinder und Jugendhilfe wurde deshalb im Jahre 2005 durch die Einführung des § 8a in das Sozialgesetzbuch SGB – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – konkretisiert. Dabei ist der Notwendigkeit des Zusammenwirkens der verschiedenen Institutionen und Fachkräfte besonders Rechnung getragen worden. Diese tritt nun in den Vordergrund.

Mit der Einführung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen¹ 2012 wurde ferner die Bedeutung der Prävention, insbesondere in den Frühen Hilfen, und der Netzwerkarbeit im Kinderschutz betont.

Kinderschutz im Landkreis Teltow-Fläming umfasst den präventiven Kinderschutz (Prävention) und alle notwendigen Maßnahmen, die in Notfallsituationen (Intervention) wirksam werden.

Immer wichtiger wird die Früherkennung psychosozialer Risiken. Es bedarf der systematischen Einbeziehung der Kompetenzen unterschiedlicher Professionen wie zum Beispiel:

- der Jugendhilfe,

¹ Bundeskinderschutzgesetzes-BKiSchG

- des Gesundheitswesens (z. B. niedergelassene Ärzte/Ärztinnen, Kinderkrankenschwestern oder -pflegern, Hebammen, Familienhebammen, Therapeuten, Kliniken), insbesondere des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- der Bildung (Tagespflegestellen, Kindertagesstätten, Schulen, Schulpsychologen/Schulpsychologinnen),
- des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung,
- der Polizei und der Familiengerichtsbarkeit (Richter/-innen, Anwälte/Anwältinnen),
- des Sozialamtes und
- des Ordnungsamtes.

2. Ausgangslage

Das Netzwerk Kinderschutz Teltow-Fläming wurde 2007 mit einer Kinderschutzkonferenz ins Leben gerufen. Um die Situation betroffener Kinder und Jugendlicher im Landkreis Teltow-Fläming zu verbessern und den Kinderschutz weiterzuentwickeln, sind seit dieser ersten Kinderschutzkonferenz im September 2007 verschiedenste Aktivitäten unternommen worden. Die im Strategiepapier dargestellten Aufgaben wurden bis 2012 umgesetzt. Es erfolgte eine Weiterentwicklung des Netzwerkes Kinderschutz Teltow-Fläming unter Berücksichtigung des BKiSchG und der strukturellen Änderungen in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming.

Der präventive Aspekt wurde insbesondere seit 2010 stärker berücksichtigt. Für Fachkräfte der verschiedenen Professionen wurden kostenfreie Fortbildungsangebote zu unterschiedlichen Themen rund um Kinderschutz durchgeführt, wie auch Fachtagungen entsprechend ausgerichtet.

Zur Schaffung einheitlicher regionaler Strukturen erfolgte eine Anpassung des Netzwerkes Kinderschutz zum Jahre 2015. Das Konzept erfährt regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung.

Der Kinderschutz im Landkreis wird kontinuierlich auf die neu hinzukommenden Anforderungen abgestimmt. Damit wird die Zusammenarbeit aller Netzwerkpartner optimiert. Dieses Netzwerk gilt es weiter zu entwickeln, auszubauen und zu qualifizieren.

3. Definitionen

Die folgenden Definitionen sollen als gemeinsame Grundlage der Begriffsbestimmung für die unterschiedlichen Professionen im Netzwerk Kinderschutz stehen.

3.1 Kindeswohl

Der Begriff „Kindeswohl“ ist nicht eindeutig zu bestimmen, da dieses benannte Wohl von historisch-zeitlichen, kulturellen und ethnischen Faktoren abhängt. Juristisch handelt es sich hierbei um einen so genannten unbestimmten Rechtsbegriff. Er entzieht sich einer allgemeinen Definition und bedarf somit im Einzelfall der Interpretation.

Dr. Jörg Maywald beschreibt in einer Arbeitsversion das Kindeswohl wie folgt: „Wohl des Kindes (best interests of the child): Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“²

Die Entscheidung über das Kindeswohl liegt zunächst in der Verantwortung der Eltern (Art 6 II GG und § 2 II SGB VIII). Gemäß § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hat jedes Kind ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Das bedeutet, dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind. Hier ist nicht die Rede von der „günstigsten Handlungsalternative“, sondern von der am wenigsten schädigenden.

Die Berücksichtigung des Kindesrechts liegt in der Verantwortung der Eltern, aber auch in der der staatliche Gemeinschaft (Art. 6 II S. 2 GG und § 2 II SGB VIII „Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“). Dr. Thomas Meysen³ nennt dabei in seiner Übersicht als „staatliche Wächter“: Jugendamt, Familiengericht, Polizei, Gesundheitsämter, Jugendschutzbehörden, Schulen, Strafjustiz und andere nicht näher bezeichnete Institutionen mit ihren jeweiligen Gesetzen.

Das Netzwerk Kinderschutz Teltow-Fläming geht noch einen Schritt weiter und vertritt die Auffassung, dass nicht nur Institutionen/Ämter zur staatlichen Gemeinschaft gehören, sondern alle Personen, die in diesem Landkreis leben, also auch Privatpersonen. Somit sind z. B. auch Verwandte, Freunde, Bekannte und Nachbarn aufgefordert, zum Wohle von Kindern zu handeln.

3.2 Kindeswohlgefährdung

Eine „Kindeswohlgefährdung“ nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch

- Misshandlung (körperlich oder seelisch),
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig),
- oder durch sexuellen Missbrauch

² Maywald, 2009, S. 19

³ Aus ISS, Hg. 2008

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht. Dies zeigt sich in:

- schuldhaftem oder schuldlosem Handeln der Eltern: Missbrauch des Sorgerechts,
- schuldhaftem oder schuldlosem Unterlassen: Vernachlässigung,
- oder der Tatsache, dass die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, ein kindeswohlgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.⁴

3.3 Kinderschutz

„Kinderschutz“ kann aus Sicht von Erwachsenen eine Form der Fürsorge („protection“) sein und ist somit fremdbestimmt. Die Gefahr bei dieser Auslegung ist, dass das Kind somit nicht in die Entscheidungsfindung eingebunden ist und in eine „overprotection“ geraten kann und/oder der Kindeswille nicht berücksichtigt wird.

Für das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg umfasst Kinderschutz „alle zum Schutz vor und bei Kindeswohlgefährdung notwendigen Maßnahmen sowohl präventiver Art als auch in der Notfallsituation.“⁵ Diese Definition geht ebenfalls von Dritten aus. Die eigene Fähigkeit eines Kindes, sich selbst zu schützen, findet hier keine Berücksichtigung.

Im SGB VIII ist der Schutzauftrag nicht nur auf den § 8a beschränkt, sondern wird bereits als allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt (vgl. § 1 III Nr. 3 und 4 SGB VIII). Weiterhin wird der Kinderschutz im SGB VIII auch als eigenständige Verantwortung des Kindes, natürlich unter Berücksichtigung des Alters und des Entwicklungsstandes im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) benannt.

Im Folgenden ist im Konzept Kinderschutz immer als Fremd- und Selbstschutz zu verstehen.

3.4 Netzwerk Kinderschutz

Die folgende Erklärung bezieht sich auf das soziale Netzwerk zum Schutz der Kinder im Landkreis Teltow-Fläming.

Vernetzung erfordert Gemeinsamkeit in der Form, dass alle das gleiche Ziel haben, ihren eigenen Beitrag definieren und auch die Ressourcen und Beiträge anderer wertschätzen. Dabei wird eine Lösung als ein gemeinsames Bild betrachtet, was nur durch die Einzelteile zu einem Ganzen wird.

⁴ Kinderschutz im Land Brandenburg, aktuell 2, März 2008

⁵ vgl. MBJS, S.12

Das Netzwerk Kinderschutz Teltow-Fläming ist ein Netzwerk mit vielen Beteiligten unterschiedlicher Professionen.

Jedes Netzwerkmitglied hat:

- seinen eigenen fachlichen Bezugspunkt,
- seine eigene Kompetenz zu dem Thema Kinderschutz,
- durch seinen fachlichen Blick und seinen Auftrag sehr eigene (zu anderen unterschiedliche) Blickwinkel, Meinungen und Einschätzungen zum Kinderschutz
- durch seinen fachlichen Blick und seinen Auftrag unterschiedliche Sichtweise zu den Problemlagen und der möglichen und effektivsten Hilfen.

Das Netzwerk Kinderschutz hat ein gemeinsames Ziel. Dieses beinhaltet:

- Verknüpfung im Kinderschutz,
- etwas in ein gemeinsames Blickfeld zu rücken,
- gegenseitige Unterstützung und Hilfe,
- die Tatsache, dass alle einen Teil Verantwortung tragen und über spezielle Ressourcen verfügen, die zu einer Lösung beitragen können
- Ressourcen für die einzelnen Netzwerkpartner/-innen zu schaffen,
- unterschiedliches Wissen und Fachkompetenz im Interesse von Kindern und Jugendlichen als ein Gesamtwerk (Mosaik) zusammenzufügen.

3.5 Frühe Hilfen

Der wissenschaftliche Beirat des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) hat 2009 eine Begriffsbestimmung verabschiedet, die den derzeitigen Stand der Diskussion über „Frühe Hilfen“ widerspiegelt. Diesen übernehmen wir wie folgt:

„Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-jährigen Kinder. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich

Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern."

4. Datenübermittlung

Datenschutz ist für alle Beteiligten in den jeweiligen rechtlichen Grundlagen festgeschrieben und regelt die Möglichkeiten der Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenübermittlung und -nutzung. Für die Netzwerkarbeit ist die Kenntnis über die Möglichkeit der Datenübermittlung von besonderer Bedeutung.

4.1 Jugendhilfe

Der Schutz von Sozialdaten ist für die öffentliche Jugendhilfe in § 8a (5), und §§ 61 bis 68 SGB VIII differenziert geregelt. Für die Einrichtungen und Dienste der freien Träger der Jugendhilfe gilt die gesetzliche Grundlage entsprechend.

4.2 Gesundheitsamt

Die Verarbeitung der Daten der Gesundheitsämter erfolgt nach Maßgabe des § 16 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Ärzte sind grundsätzlich an die Schweigepflicht, die in der Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte sowie in § 203 StGB geregelt ist, und den Datenschutz gebunden.

4.3 Familiengericht

Wird in einem Familiengerichtsverfahren eine Straftat zum Nachteil des Kindes bekannt, so ist nach § 17 Nr. 1 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) ebenso wie nach § 17 Nr. 5 EGGVG zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung des Kindes die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig.

4.4 Strafjustiz

Nach § 17 Nr. 1 EGGVG ist die Übermittlung personenbezogener Daten durch Gerichte und Staatsanwaltschaften zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten und nach Nr. 5 zur Abwehr der erheblichen Gefährdung Minderjähriger erforderlich ist. Dies gilt für alle Verfahren und entspricht den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 14 II Nr. 6 - 8 BDSG).

4.5 Polizei

Die Befugnisse zur Datenübermittlung durch die Polizei sind im Brandenburgischen Polizeigesetz (BbgPolG); Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 geregelt. Gemäß § 41 I BbgPolG (Allgemeine Regeln der Datenübermittlung) dürfen personenbezogene Daten „nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind“.

§ 43 BbgPolG regelt u. a. die Datenübermittlung an öffentliche Stellen. Gemäß § 43 II BbgPolG kann die Polizei „von sich aus anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen öffentlichen Stellen bei ihr vorhandene personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Aufgabenerfüllung des Empfängers für den Bereich der Gefahrenabwehr erforderlich erscheint.“

4.6 Schule

Für die Lehrkräfte des Landkreises Teltow-Fläming gilt der Datenschutz nach dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG), insbesondere § 65 Verarbeitung personenbezogener Daten.

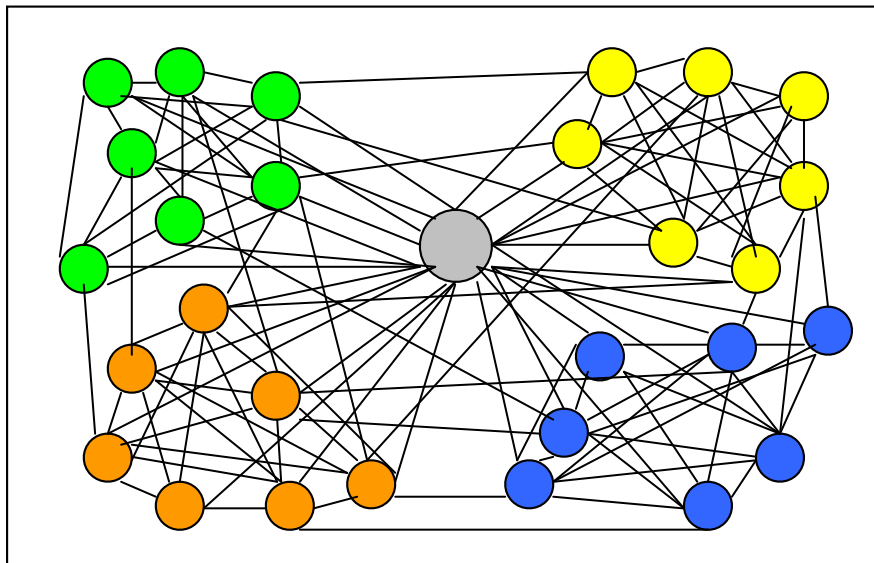
4.7 Geheimnisträger

Mit Einführung des BKischG 2012 ist die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) festgeschrieben.

5. Strukturqualität

5.1 Netzwerkstruktur

Das Netzwerk Kinderschutz Teltow-Fläming ist polyzentrisch aufgebaut. Es besteht aus mehreren kleineren Netzwerken wie z. B. den regional orientierten Netzwerken im Kinderschutz, der Steuerungsgruppe Kinderschutz, den trägerinternen Netzwerken, den Netzwerken innerhalb einer Gemeinde oder Stadt, dem Netzwerk Gesunde Kinder und den Familienbündnissen.



Schema eines polyzentrischen Netzwerkes

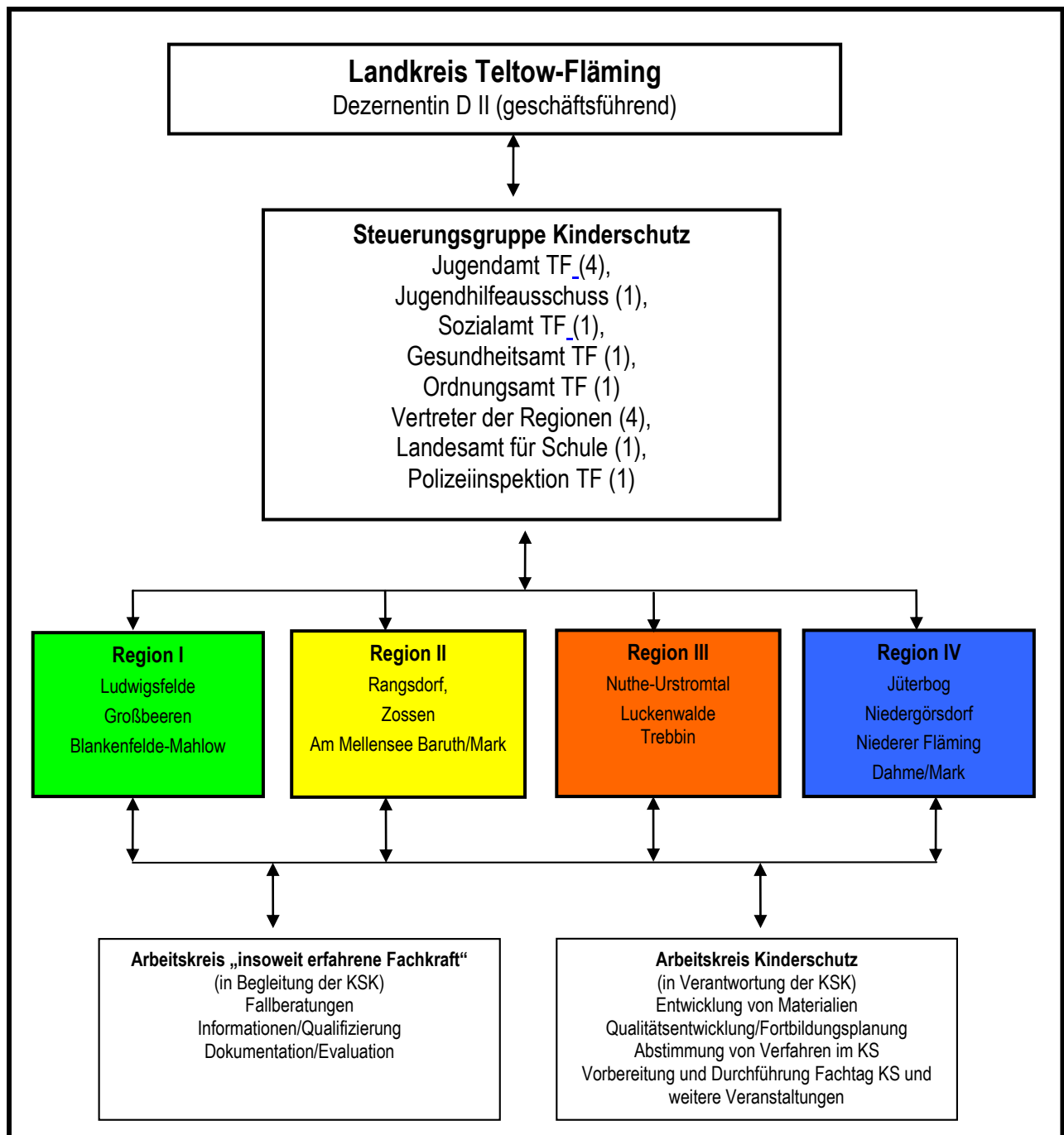
Das Netzwerk Kinderschutz des Landkreises Teltow-Fläming verbindet die kleineren Netzwerke und wirkt überwiegend innerhalb des Landkreises.

Die Koordination erfolgt seit 2008 über die Kinderschutzkoordinatorin, angesiedelt beim Landkreis.

Seit 2013 gibt es eine beim Landkreis zusätzlich angesiedelte Koordinatorin für den Bereich der Frühen Hilfen mit einem eigenen Konzept und Schwerpunkt Prävention.

Weiterhin bestehen Kontakte zu anderen Landkreisen und kreisfreien Städten, übergeordneten Behörden und Institutionen, wie z. B. dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS), der Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg, dem Landesamt für Schule und Lehrerbildung (Regionalstelle Brandenburg an der Havel), der Koordinierungsstelle und dem Kompetenzzentrum Frühe Hilfen Brandenburg, dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg.

Nachfolgend wird das Netzwerk Kinderschutz Teltow-Fläming schematisch dargestellt (Stand 2015).



5.2 Kooperationen

Die Netzwerkpartner/-innen sind aus eigenem Interesse Teil des Netzwerkes geworden und kooperieren mit verschiedenen Partner/-innen in unterschiedlichem Maße.

Dies erfolgt sowohl innerhalb einer Region als auch regional übergreifend. Die Kooperationen der einzelnen Netzwerkpartner/-innen sollten schriftlich festgelegt werden.

Im Bereich der Jugendhilfe besteht für die Kooperationspartner/-innen die Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 8a IV SGB VIII und § 72a SGB VIII. Die inhaltliche Ausgestaltung der Kooperationen sind ausführlich unter Punkt 7.1 der Konzeption dargestellt.

Das Netzwerk Kinderschutz ist mit einem eigenen Logo – wie folgt – versehen.



6. Prozessqualität

6.1 Zielsetzung

1. Um Kinder vor Vernachlässigung oder Misshandlung zu schützen, gilt es, den Blick bei Betroffenen, Eltern, Verwandten, Nachbarn, Lehrern, Erziehern, Ärzten und anderen professionellen Fachkräften zum Kinderschutz besonders zu schärfen durch:
 - präventive Angebote zur Unterstützung gelingender Erziehung,
 - Weitergabe von Basisinformationen zum Kinderschutz,
 - Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Teltow-Fläming für die Rechte und den Schutz der Kinder und Jugendlichen,
 - Fortbildung, Fach- und Erfahrungsaustausch für Fachkräfte zum Kinderschutz,
 - Qualifizierung und Praxisbegleitung für die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (ieFK),
 - Sicherheit in Verbindung mit verbindlichen Standards zum Datenschutz.
2. Weitere Erfassung der in der Region zur Verfügung stehenden Ressourcen/Angebote und deren Veröffentlichung mit den Kontaktdaten.
3. Entwicklung von Kooperationen, die in ihrem Wirken auf präventive und reaktive Hilfe abzielen.

4. Die Kooperationspartner/-innen stellen Ressourcen zur Verfügung.
5. Die notwendigen Entwicklungen werden verwaltungsintern und kommunalpolitisch getragen und aktiv unterstützt.

6.2 Umsetzung

6.2.1 Fortbildung, Qualifizierung

Das Netzwerk Kinderschutz Teltow-Fläming bietet jährlich Fortbildungen für alle Netzwerkpartner/-innen an. Die Fortbildungen erfolgen überwiegend als multiprofessionelle Veranstaltungen, um die Zusammenarbeit und das Verständnis/Wissen für/über andere Professionen zu stärken. Die Themen werden durch Bedarfserhebung ermittelt. Die Fortbildungen erfolgen, wenn bis zum Rückmeldetermin genügend Anmeldungen eingegangen sind.

Fortbildungsbedarf bestand bislang bei folgenden Themen:

- Gesprächsführung/Kommunikation,
- Kindeswohlgefährdung (allgemeine Grundlagen),
- Datenschutz und Kinderschutz,
- sexueller Missbrauch,
- Kinder psychisch erkrankter Eltern.

Neue Themen werden entsprechend dem Bedarf in die Planung und Durchführung aufgenommen. Neben Grundlagenseminaren erfolgt die Fortbildung auch in Aufbau-seminaren. Es besteht die Möglichkeit individueller Inhouse-Schulungen zum Thema Kinderschutz.

6.2.2 Tagungen/Konferenzen

Die Kinderschutzkonferenzen/Fachtagungen finden in der Regel alle zwei Jahre statt und dienen im Wesentlichen der Bestandsaufnahme und strategischen Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Landkreis Teltow-Fläming sowie der Rechenschaftslegung gegenüber der Kommunalpolitik. Darüber hinaus setzen sie neue Impulse für die Praxis. Die Schirmherrschaft für die Kinderschutzkonferenzen haben die Landrätin bzw. der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming.

Die Regionalkonferenzen Kinderschutz werden mindestens 2 x jährlich in jeder Region durchgeführt. Ziel ist die Weiterentwicklung des Netzwerkes Kinderschutz Teltow-Fläming, wie auch der Austausch und Wissenstransfer zum Thema. Dabei sind die vorhandenen Bedingungen, Ressourcen und mitwirkenden Fachkräfte der verschiedenen Dienste, Angebote und Einrichtungen der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes zu berücksichtigen. Die Regionalkonferenzen werden durch die gewählten Vertreter/-innen aus den jeweiligen

Regionen sowie die Kinderschutzkoordinatorin/den Kinderschutzkoordinator des Jugendamtes moderiert. Wiederkehrende Themen sind hier:

- Vorstellung der Professionen im Netzwerk,
- fachlicher Austausch und Informationen auf Kreisebene,
- Informationen zum Kinderschutz und Frühen Hilfen von Landes- und Bundesebene.

6.2.3 Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe ist das übergeordnete Gremium des Netzwerkes Kinderschutz Teltow-Fläming, arbeitet nach Geschäftsordnung⁶ und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Jugendamtsleitung,
- Koordinator/-in Frühe Hilfen,
- Sachgebietsleitung „Familienunterstützende Hilfen“,
- Kinderschutzkoordinator/-in,
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Gesundheitsamtes,
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Sozialamtes,
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Ordnungsamtes,
- je ein Vertreter/eine Vertreterin der Regionalkonferenzen der Regionen I-IV,
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizeiinspektion Teltow-Fläming,
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Jugendhilfeausschusses,
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung.

6.2.4 Arbeitskreise

Der „Arbeitskreis insoweit erfahrene Fachkräfte“ (AK ieFk) besteht seit 2010 und bietet allen ieFk die Möglichkeit zur Fallberatung, zum kollegialen Austausch, zur Entwicklung gemeinsamer Unterlagen und gemeinsamer Fortbildung. Die Teilnahme ist beschränkt auf – von den Trägern benannte – Fachkräfte, die intern oder extern als ieFk im Landkreis Teltow-Fläming aktiv sind.

Der „Arbeitskreis Kinderschutz“ soll nach der Neustrukturierung des Netzwerkes Kinderschutz 2015 aufgebaut werden. Dafür sind interessierte Fachkräfte der verschiedenen Professionen notwendig. Aufgaben des Arbeitskreises sind:

- neue Materialien entwickeln,
- Qualitätsentwicklung,
- Fortbildungsplanung,
- Abstimmung zu Verfahren im Kinderschutz,

⁶ Anlage 1

- Vorbereitung und Durchführung der Fachtage Kinderschutz,
- Entwicklung und Weitergabe von Materialien für die Öffentlichkeit.

Weitere Arbeitskreise können innerhalb einer Region oder regional übergreifend gebildet werden. Es besteht außerdem die Möglichkeit der Bildung befristeter oder unbefristeter Arbeitsgruppen.

6.2.5 Dokumentationen im Netzwerk

Die Ergebnisse und Präsentationen der Fachtagungen, die Arbeitsergebnisse der Regionalkonferenzen und der Steuerungsgruppe werden dokumentiert und auf der Internetseite des Netzwerkes Kinderschutz eingestellt.

Weitere Dokumentationsunterlagen sind:

- **Mitteilungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
Von den Netzwerkpartnern wird der einheitliche Mitteilungsbogen⁷ genutzt, um bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, nach erfolgter interner Risikoeinschätzung (§ 8a S. 4 SGB VIII, das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming zu informieren. Für Träger der freien Jugendhilfe ist zur Darstellung der Einschaltung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ die dazugehörige Anlage 1 zu nutzen. Die Mitarbeiter des Jugendamtes nutzen den Mitteilungsbogen zur Prüfung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung.
- **Handlungsabläufe**
Jede Einrichtung sollte über einen internen Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Risikoeinschätzung verfügen. Ein Muster ist als Anlage 3 beigelegt.
- **Schutzplan**
Die Dokumentation der Schutzplanung kann individuell erfolgen, ein Muster ist als Anlage 4 beigelegt.

6.2.6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Pressearbeit erfolgt in Form von Pressemitteilungen, Pressegesprächen und Pressekonferenzen.

Als notwendig werden auch der Ausbau und die Pflege der Website des Netzwerkes Kinderschutz Teltow- Fläming sowie die Entwicklung von Flyern, Kalendern oder Broschüren für die (Fach-) Öffentlichkeit sowie speziell für Kinder und Jugendliche erachtet.

⁷ Anlage 2

7. Ergebnisqualität

7.1 Vereinbarungen

Innerhalb des Netzwerkes Kinderschutz gibt es verschiedene Möglichkeiten des Abschlusses von Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Kinderschutz und den Frühen Hilfen.

7.1.1 Mit Beteiligung Jugendamt

Die Vereinbarungen nach § 8a und § 72 a SGB VIII sind von Seiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers mit allen Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, zu schließen. Diese Vereinbarungen sind im § 8a SGB VIII und § 72 a SGB VIII geregelt und verpflichtend. Weitere Vereinbarungen innerhalb der Kreisverwaltung sind mit dem Gesundheitsamt und dem Sozialamt zu prüfen und abzuschließen.

Vereinbarungen mit anderen Behörden und Ämtern sind ebenfalls möglich. Der Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Landrätin/den Landrat, hat bereits Vereinbarungen geschlossen mit:

- Jobcenter (ehemals Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung (ARGE) TF
- Polizeiinspektion Teltow-Fläming
- Landesamt für Schulen und Lehrerbildung (ehemals Landesschulamt)

Weitere Vereinbarungen mit externen Partnern könnten z. B. geschlossen werden mit:

- Netzwerk Gesunde Kinder,
- Familienbündnissen,
- Familienzentren,
- Kliniken im Landkreis, Kinderärzten und Gynäkologen,
- Krankenkassen (Komplexleistungen).

Mit der DRK Klinik in Luckenwalde besteht bereits eine Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

7.1.2 Ohne Beteiligung Jugendamt

Vereinbarungen zwischen verschiedensten Netzwerkpartnern – ohne Einbindung des Jugendamtes – sind ebenfalls denkbar, wie z. B.:

- Tagespflegepersonen-Kita,
- Kita-Schule,
- Schule-Hort,
- Schule-Freizeiteinrichtungen,
- Gesundheitsamt-Kita.

7.2 Evaluation

Ziel der Evaluation ist die Bestimmung der Ausgangslage und der Erhebung der aktuellen Situation, um anschließend notwendige Veränderungen einzuleiten, und die Qualität der Netzwerkarbeit zu erhöhen. Die Erkenntnisse, die mit Hilfe der Evaluation gewonnen werden, fließen in die weitere Netzwerkplanung ein. Die Evaluation bezieht sich auf die Netzwerkarbeit im Allgemeinen und auf die Produkte des Netzwerkes. Diese werden kritisch betrachtet, untersucht, bewertet und angemessen verändert.

Die Evaluation wird durch die Steuerungsgruppe Kinderschutz festgelegt, dabei überwiegend selbst durchgeführt, überwacht und ausgewertet.

Sie erfolgt auf Grundlage folgender Merkmale:

- Nützlichkeit,
- Durchführbarkeit,
- Korrektheit,
- Genauigkeit.

Die Festlegung der großen Evaluationsgegenstände ist alle 2 Jahre vorzunehmen, bei kleinen Evaluationsgegenständen erfolgt keine zeitliche Festlegung.

Die Methodenauswahl wird je nach festgelegtem Gegenstand, zeitlichem und finanziellem Aufwand angemessen erfolgen. Bisher wurden strukturierte Gespräche, schriftliche Befragungen und Dokumentenanalysen eingesetzt.

Die Evaluationsergebnisse werden von der Steuerungsgruppe Kinderschutz ausgewertet und in die weitere Netzwerkplanung und -entwicklung einbezogen.

Ein Ergebnis war die Entwicklung und Nutzung des einheitlichen Mitteilungsbogens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Seit der kreisweiten Nutzung dieses Produktes haben sich die Anzahl der Mitteilungen und deren Qualität stetig erhöht. In den kommenden Jahren bleibt zu prüfen, ob der Bogen weiterhin angemessen eingesetzt wird. Dazu erfolgt eine regelmäßig Auswertung der Mitteilungen bezüglich bestätigter Kindeswohlgefährdungen, des Bedarfs von Hilfen zur Erziehung und der Feststellung, dass die Sorge der Kindeswohlgefährdung unbegründet ist.

8. Anlagen

- Anlage 1 Geschäftsordnung für die „Steuerungsgruppe Kinderschutz im Landkreis Teltow-Fläming“ vom 29.05.2015
- Anlage 2 Vordruck: Mitteilung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit dazugehöriger Anlage zur Einschaltung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“
- Anlage 3 Muster für einen internen Handlungsablauf
- Anlage 4 Muster Dokumentation Schutzplanung

9. Quellen/Literaturhinweise

Aktuell Band 1, Kinderschutz im Land Brandenburg: Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung, 4. Auflage/November 2009

Kinderschutz im Land Brandenburg, Aktuell 2, März 2008
Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS) (Hg.) (2008)
(Meysen, Thomas) Vernachlässigte Kinder besser schützen Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung (Reinhardt)

Maywald, J. (2009), Zum Begriff des Kindeswohls in: IzKK-Nachrichten, UN-Kinderrechtskonvention, Impulse für den Kinderschutz, 1/2009, S.16-20

Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz- BbgGDG), Vom 23. April 2008, (GVBl.I/08, [Nr. 05], S.95), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, (GVBl.I/14, [Nr. 32])

Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg, (Brandenburgisches Polizeigesetz - BbgPolG) Vom 19. März 1996, (GVBl.I/96, [Nr. 07], S.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2014, (GVBl.I/14, [Nr. 20])

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg, (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002, (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 14])

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, (Bundeskinderschutzgesetz-BKiSchG) vom 22.12.2011

UN Kinderrechtskonvention, Online unter: <http://www.kinderrechtskonvention.info/>

Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Definition entnommen am 20.03.2015 aus:
<http://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/was-sind-fruehe-hilfen/>